

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 20/13 B

L 1 KR 431/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 76 KR 588/10 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

SECURVITA BKK,
Lübeckertordamm 1-3, 20099 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger mit Wohnsitz in Hannover ließ Anfang Juni 2009 einen Heil- und Kostenplan (HKP) bei einem dort ansässigen Zahnarzt erstellen. Die Beklagte veranlasste am 24.6.2009 eine Begutachtung des HKP durch Dr. S. . Zwischenzeitlich begab sich der Kläger nach Bulgarien, um sich zahnärztlich von Dr. P. behandeln zu lassen. Von dort lehnte er es im Juli 2009 aus Kostengründen ab, sich nach Hannover zur Begutachtung zu begeben, übersandte aber eine von Dr. P. erstellte, als HKP gekennzeichnete Gebührenrechnung. Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm die Kosten seiner in Bulgarien durchgeführten Zahnersatzbehandlung in Höhe von 5612,01 Euro zu erstatten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, dem Kläger stehe kein Anspruch auf einen Festzuschuss zu, weil die Behandlung ohne Genehmigung des HKP durch die Beklagte erfolgt sei. Infolgedessen könne ihm auch kein Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Abs 4 SGB V zustehen (*Beschluss vom 17.1.2013*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 SGG.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Die Beschwerdebegründung genügt dem nicht. Der Kläger formuliert bereits keine Rechtsfrage.
- 5 Soweit der Kläger sinngemäß die Rechtsfrage formuliert haben sollte,
ob das Fehlen eines Kostenerstattungsanspruches für einen von einem Zahnarzt in einem Land der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erstellten HKP gegen Art 3 Abs 1 GG und gegen Art 56 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstößt,



legt der Kläger schon die Entscheidungserheblichkeit nicht dar. Er zeigt nicht auf, dass ein ausländischer Zahnarzt ihm die Erstellung eines HKP in Rechnung gestellt hat.

- 6 Soweit der Kläger sinngemäß die Rechtsfrage formuliert haben sollte,
ob das Erfordernis einer Genehmigung des HKP vor der Durchführung der zahnärztlichen Behandlung im Ausland gegen Art 56 AEUV verstößt,
zeigt er den Klärungsbedarf nicht auf. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt, wenn ihre Beantwortung nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt" ist (*vgl zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN*). Eine Rechtsfrage, über die höchstrichterlich entschieden worden ist, kann dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN*), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist (*vgl zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 7*). Der Kläger legt nicht dar, dass trotz der Rechtsprechung des erkennenden Senats noch Klärungsbedarf verbleibt. Nach seinem - auch von SG und LSG zitierten - Urteil vom 30.6.2009 geht mit Anforderungen, die sowohl für Leistungen im Inland als auch im Ausland Geltung beanspruchen, grundsätzlich keine Beeinträchtigung der europarechtlichen (passiven) Dienstleistungsfreiheit einher; dies gilt insbesondere auch für die Durchführung eines Anerkennungs- bzw Genehmigungsverfahrens (*BSG SozR 4-2500 § 13 Nr 21 RdNr 27 ff mwN zur Rspr des EuGH*). Soweit der Kläger auf das Urteil des EuGH vom 28.4.1998 (*EuGHE I 1998, 1931 - Kohll*) verweist, setzt er sich nicht damit auseinander, dass nach der im dortigen Rechtsstreit maßgeblichen Rechtslage im Großherzogtum Luxemburg eine Auslandsbehandlung nur nach vorheriger Genehmigung des zuständigen Trägers der sozialen Sicherheit möglich war, § 13 Abs 4 SGB V jedoch eine hiervon abweichende Regelung vorsieht.

- 7 Soweit der Kläger schließlich sinngemäß die Frage gestellt haben sollte,
ob § 55 SGB V im Falle der Auslandsbehandlung einem Abschlag auf den Festzuschuss entgegensteht,
legt der Kläger die Entscheidungserheblichkeit nicht dar. Denn der Kläger muss zunächst aufzeigen, dass ihm trotz der fehlenden Genehmigung ein Anspruch auf den Festzuschuss überhaupt zustehen kann. Hieran fehlt es.

- 8 2. Der Kläger legt auch den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG entsprechenden Weise dar. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide



miteinander unvereinbar seien sollen (vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN).

- 9 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Sie stellt nicht divergierende Rechtssätze gegenüber, sondern verweist lediglich darauf, dass der Beschluss des LSG vermeintlich gegen das Urteil des BSG vom 30.6.2009 (SozR 4-2500 § 13 Nr 21) verstoße. Hinsichtlich des ebenfalls angeführten Urteils des EuGH vom 28.4.1998 (EuGHE I 1998, 1931 - Kohll) fehlt es schon an einem für die Divergenzrüge berücksichtigungsfähigen Gericht (vgl auch BSG 28.11.2012 - B 10 EG 14/12 B - Juris RdNr 9).
- 10 3. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36). Der Kläger legt in seinem Beschwerdevorbringen einen Verfahrensmangel nicht in diesem Sinne dar.
- 11 Der Kläger rügt lediglich, das LSG sei seinen Beweisanträgen auf Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zu verschiedenen Beweisfragen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Wer sich auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG stützt, muss ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, aufgrund der bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und die von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände darlegen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten (vgl zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 29/10 B - RdNr 5 mwN; BSG Beschluss vom 1.3.2011 - B 1 KR 112/10 B - Juris RdNr 4 mwN). Hierzu gehört nach ständiger Rechtsprechung des BSG die Darlegung, dass ein anwaltlich vertretener Beteiligter einen Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt und noch zumindest hilfsweise aufrechterhalten hat (vgl dazu BSG Beschluss vom 14.6.2005 - B 1 KR 38/04 B - Juris RdNr 5; BSG Beschluss vom 25.4.2006 - B 1 KR 97/05 B - Juris RdNr 6; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN).
- 12 Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn - wie hier - das LSG von der ihm durch § 153 Abs 4 S 1 SGG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Berufung ohne mündliche Ver-



handlung durch Beschluss zurückzuweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Der in einem solchen Fall den Beteiligten zugestellten Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 S 2 SGG muss jedenfalls ein rechtskundig vertretener Beteiligter auch entnehmen, dass das LSG keine weitere Sachaufklärung mehr beabsichtigt und dass es etwaige schriftsätzlich gestellte Beweisanträge lediglich als Beweisanregungen, nicht aber als förmliche Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ansieht. Nach Zugang der Anhörungsmitteilung muss daher der Beteiligte, der schriftsätzlich gestellte Beweisanträge aufrechterhalten oder neue Beweisanträge stellen will, innerhalb der vom LSG gesetzten Frist diesem ausdrücklich die Aufrechterhaltung dieser Anträge mitteilen oder neue förmliche Beweisanträge stellen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52; BSG Beschluss vom 6.6.2001 - B 2 U 117/01 B - Juris RdNr 2; BSG Beschluss vom 27.12.2011 - B 13 R 253/11 B - Juris RdNr 7; BSG Beschluss vom 16.1.2013 - B 1 KR 25/12 B - RdNr 5 mwN*).

- 13 Der Kläger bezeichnet schon keinen Beweisantrag in der gebotenen Form, sondern verweist pauschal auf mehrere, nicht ohne Weiteres auffindbare Anträge. Er legt auch nicht dar, dass er - anwaltlich vertreten - nach Zugang des Anhörungsschreibens des LSG vom 22.11.2012 bei seinem Prozessbevollmächtigten am 26.11.2012 weder innerhalb der dort genannten Frist bis 31.12.2012 noch später einen Beweisantrag gestellt hat.
- 14 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)